



BESTATTUNG  
POMPES  
FUNÉBRES

## *Aufs Erbe verzichtet: Wer bezahlt die Be- stattungsrechnung?*

Wenn alle gesetzlichen Erben die Erbschaft ausschlagen, wird die Erbschaft vom Erbschaftsamt liquidiert. Mit dem Liquidationserlös werden die Gläubiger befriedigt. Ist kein oder nicht genügend Vermögen vorhanden, um die Forderungen zu decken, ist zu unterscheiden:

### **ERBVORBEZUG**

Die Schulden des verstorbenen Verwandten müssen die gesetzlichen Erben nur übernehmen, wenn er ihnen innerhalb fünf Jahren vor seinem Tod einen Erbvorbezug gegeben hat. Die Gläubiger können den Erben aber maximal jenen Betrag in Rechnung stellen, den sie insgesamt in den fünf Jahren erhalten haben.

### **ERBAUSSCHLAGUNG**

Bestattungskosten müssen Erbberechtigte auch dann übernehmen, wenn sie das Erbe ausschlagen. Das hat das Bundesgericht vor Jahren schon entschieden. Es vertrat damals die Meinung, dass das Bezahlen der Bestattungskosten zu den familiären Pflichten der Verwandten gehöre.

Erst wenn keine Verwandten oder Erbberechtigte vorhanden oder diese zahlungsunfähig sind, werden die Bestattungskosten unter Vorbehalt von den Sozialen Diensten übernommen.

### **HAFTUNG FÜR DIE BESTATTUNGSKOSTEN UND ERGÄNZENDE VERWANDTEN-UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT:**

Die Tragung der Bestattungskosten ist für die Fälle fehlender finanzieller Mittel des Nachlassvermögens oder der Bedürftigkeit der Erben im Schweizerischen Zivilgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt.

Die Schweizerische Bundesverfassung von 1874 gewährleistete in Art. 53 Abs. 2 für jedermann das Recht auf ein schickliches Begräbnis. Die Gewährleistung eines Anspruchs der verstorbenen Person auf ein selbstbestimmtes Begräbnis stellt somit einen über den Tod hinaus wirksamen verfassungsmässigen Schutz der Persönlichkeit dar.

In erster Linie sind die Schulden einer verstorbenen Person sowie die Kosten der Bestattung und der Erledigung des Nachlasses aus den Mitteln der Erbschaft zu tragen. Fehlen dem Nachlass die Mittel zur Tilgung der Schulden, haben die Erben die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen und sich so der persönlichen Haftung für die Schulden des Nachlasses zu entziehen. Der Ausschluss der Haftung gilt uneingeschränkt für die persönlichen Schulden des Erblassers und die Erbschaftsschulden, jedoch nur eingeschränkt hinsichtlich der Bestattungskosten.

Der Vertrag über die Erbringung der durch die Erben, die Angehörigen oder die Gemeinde bestellten Leistungen des Bestattungsunternehmens unterliegt infolgedessen dem Auftragsrecht gemäss OR. Dieses hält fest, dass der Auftraggeber dem Beauftragten eine Vergütung schuldet, wenn eine solche verabredet oder üblich ist, und auch für die in richtiger Ausführung des Auftrages angefallenen Auslagen und Drittkosten aufkommen muss.

Erben oder auch eine Gemeinde, die Aufträge im Zusammenhang mit der Bestattung einer verstorbenen Person erteilen, sind somit verpflichtet, dem Bestattungsunternehmen ein Honorar zu bezahlen und die angefallenen Spesen und Kosten zu ersetzen. Sie haften dafür persönlich aus Auftragsrecht, d. h. unabhängig von der Erbschaft.